

(Adresse des anordnenden Arztes/der anordnenden Ärztin)

Name

Adresse, PLZ Ort

Die/der unterzeichnende, im Kanton Uri zur Berufsausübung zugelassene Ärztin/Arzt **verfügt** hiermit, gestützt auf Art. 426 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 21 EG/KESR, **die fürsorgerische Unterbringung** von:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Adresse, PLZ Ort

☐ weiblich

☐ männlich

Besteht eine Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahme? ☐ nein ☐ ja

Falls ja:

Name, Adresse des Beistandes/der Beiständin

Grund der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426/314b ZGB)

Bei der oben genannten Person liegt ein Schwächezustand vor, der eine Behandlung oder Betreuung notwendig macht, die nicht anders als durch eine fürsorgerische Unterbringung erbracht werden kann.

Die Anordnung erfolgt gestützt auf **die ärztliche Untersuchung** vom infolge:

(kurze Erläuterung wie sich der Schwächezustand manifestiert)

☐	Psychische Störung	
☐	Geistige Behinderung	
☐	Schwere Verwahrlosung	

Verhältnismässigkeitsprüfung der Massnahme

Prognose bei Verzicht auf FU:

Geeignete Einrichtung

Die nötige Behandlung oder Betreuung kann für
nicht anders als durch die **Unterbringung** in die/das

(kurze Darlegung der Schutzbedürftigkeit, inkl. Adresse Einrichtung)

☐	Psychiatrische Klinik	
☐	Alters- und Pflegeeinrichtung	
☐	andere Einrichtung	

erfolgen. Die stationäre Einrichtung ist für den Vollzug der fürsorgerrischen Unterbringung geeignet.

Vertrauensperson

Gemäss Art. 432 ZGB kann der/die Betroffene eine Vertrauensperson bestimmen. Es wurde folgende Person genannt:

Name
Adresse, PLZ Ort
Telefon:

Diese fürsorgerrische Unterbringung erfolgt für die Dauer von maximal 6 Wochen. Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung. Sollte ein längerer Aufenthalt gegen den Willen der betroffenen Person notwendig sein, so hat die Einrichtung bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb der 6 wöchigen Frist, einen vollstreckbaren Unterbringungsentscheid zu beantragen (Art. 427 Abs. 2 ZGB).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Mitteilung schriftliche (Art. 450 Abs. 3 ZGB) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri erhoben werden (Art. 450b Abs. 2 ZGB; Art. 14 EG/KESR). Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB).

Zur Beschwerde befugt sind die betroffene oder eine ihr nahestehende Person (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die aufschiebende Wirkung ist gemäss Art. 450e Abs. 2 ZGB von Gesetzes wegen entzogen.

Ort, Datum		
Zeit	Uhr	Die/der einweisende Ärztin/Arzt (Stempel und Unterschrift)
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die betroffene Person informiert wurde über:		
➤ Grund und Ort der fürsorgerrischen Unterbringung		
➤ Die Möglichkeit das Obergericht des Kt. Uri anzurufen.		

Diese Verfügung:

ist zwingend und unverzüglich zu übergeben oder zu schicken an (Art. 21 EG/KESR):

- ☐ Patient/Patientin (Original)
- ☐ Klinik-/Institutionsleitung
- ☐ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- ☐ Dritte (Art. 430 Abs. 5 ZGB sofern die betroffene Person dies nicht ablehnt) :